

SÜD-ART-THEATER-VERLAG

Innweg 9 c - A-6170 ZIRL – Österreich - Tel 0043 5238 52876 – E-Mail info@suedartverlag.com

AUFFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen Frau/Herrn als rechtlich
Verantwortliche(r) Verein

wohnhaft:

Telefon Fax

E-Mail Internet

im Folgenden kurz "Bühne" genannt und dem

Südat-Theater-Verlag, vertreten durch Inh. Markus Ostermann, Innweg 9 c, A-6170 ZIRL, nachfolgend kurz „Verlag“ genannt:

Die Bühne beabsichtigt das Theaterstück

„.....“

aufzuführen und wendet sich an den Verlag, um die Aufführungsrechte zu erwerben. Der Verlag versichert, im Besitz der Aufführungsrechte für das Theaterstück zu sein und diese von Rechten Dritter freigestellt auf die Bühne übertragen zu können. Die Bühne versichert, sämtliche Angaben bezüglich der Zahl der Aufführungen, der Aufführungstermine, des Ortes der Aufführungen und der Abrechnung wahrheitsgetreu gegenüber dem Verlag zu machen, den folgenden Aufführungsvertrag ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben an den Verlag zurückzusenden.

§ 1 Der Verlag räumt der Bühne das Aufführungsrecht in folgender Räumlichkeit unter folgenden Bedingungen ein:

Aufführungsort Räumlichkeit

Postleitzahl/Ort Straße

Zahl der Zuschauerplätze Eintrittspreis

Das Aufführungsrecht für Gastspiele an anderen Orten muss gesondert erworben werden.

§ 2 Die Bühne hat das Buchmaterial käuflich vom Verlag erworben und versichert, das bezogene Buchmaterial nicht zu kopieren, auf elektronischen Datenträgern zu speichern oder anderweitig zu verwerten und an andere Personen oder Bühnen weiterzugeben.

§ 3 Der Bühne werden vom Verlag für das Theaterstück die Aufführungsrechte zur Aufführung an folgenden Terminen übertragen. *(Alle Termine bitte einzeln eintragen.)*

.....
.....
.....
.....

§ 4 Die Bühne bezahlt dem Verlag für die Einräumung der Aufführungsrechte des Theaterstücks die Autorenegebühr in Höhe von 10 % der Bruttokasseneinnahmen der Eintrittsgelder aller oben genannten Aufführungen. Die Abrechnung mit genauer Angabe der Besucherzahl, Zahl der Aufführungen und Eintrittspreise der Bruttokasseneinnahmen der Eintrittsgelder ist dem Verlag nach Beendigung der Aufführungen schriftlich zu übersenden und spätestens 14 Tage nach der letzten Aufführung in einer Summe, zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer, zur Zahlung fällig.

Bei nicht ordnungsgemäß angemeldeten Aufführungen fordern wir die Herausgabe aller mit der Bühnenaufführung erzielten Einnahmen. Alle genannten Bestimmungen gelten auch für Veranstaltungen ohne Eintrittserhebung bzw. zum Zweck der Wohltätigkeit. Das erteilte Aufführungsrecht hat ein Jahr Gültigkeit, danach muss es beim Verlag neu erworben werden.

§ 5 Änderungen des Werkes oder auch nur auszugsweise anderweitige Verwendung des Theaterstücks ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages grundsätzlich untersagt. Der Titel des Theaterstücks mit Nennung des Autors und des Theaterverlags Rieder ist auf den jeweiligen Print- und Online- Werbeträgern anzugeben.

§ 6 Die Aufzeichnung und analoge bzw. digitale Verwertung der Aufführungen des Theaterstücks auf Bild- und/oder Tonträger aller Art bedarf einer zusätzlichen schriftlichen Genehmigung durch den Verlag. Kommerzielle Verwertungsrechte dieser Art umfasst dieser Vertrag grundsätzlich nicht. Bei der Erteilung des Nutzungsrechts der Aufzeichnung und Aus- bzw. Verwertung der Aufführung auf Bildtonträger (z. B. CD, DVD,) erhält der Verlag gesonderte Lizenzgebühren.

§ 7 Die Verletzung einer der Bestimmungen dieses Aufführungsvertrages berechtigt den Verlag zur sofortigen Kündigung des Vertrages. Rechte und Pflichten aus dem Aufführungsvertrag gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Der Aufführungsvertrag hat nach der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner ein Jahr Gültigkeit.

§ 8 Änderungen dieses Aufführungsvertrages erhalten nur durch schriftliche Vereinbarung Rechtswirksamkeit. Telefonische Gespräche ohne schriftliche Bestätigung entfalten keine Rechtswirksamkeit.

§ 9 Der Vertrag ist in doppelter Ausfertigung von den Vertragschließenden zur Bekundung ihres Einverständnisses unterschrieben. Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist das zuständige Amtsgericht des Verlagssitzes.

§ 10 Bevor dieser Vertrag nicht von beiden Parteien rechtsverbindlich unterschrieben ist, hat eine Aufführung des Theaterstückes durch die oben genannte Bühne zu unterbleiben.

Zirl, den

Ort Datum

.....
Der Verlag

.....
Die Bühne